

Liestal, 31. Januar 2023/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/542
Parl. Initiative	von Florian Spiegel
Titel:	Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131): Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative und kann die Feststellung, dass Handlungsbedarf besteht und die Bestimmungen im Landratsgesetz zur Wahrnehmung der Oberaufsicht durch die GPK Lücken und Unklarheiten aufweisen, vorbehaltlos unterstützen.

Der Entwurf schlägt Anpassungen im Bereich der Wahrnehmung der Oberaufsicht durch die GPK vor. Die parlamentarische Oberaufsicht wird indessen nicht nur von der GPK, sondern auch von der Finanzkommission und gegebenenfalls einer PUK wahrgenommen. Die Bestimmungen zur Wahrnehmung der Oberaufsicht betreffen daher immer alle Oberaufsichtsorgane direkt oder indirekt. Es bestehen Zusammenhänge und Abhängigkeiten. Um nicht Gefahr zu laufen, dass durch Anpassungen bei einem der Oberaufsichtsorgane derartige Abhängigkeiten und Zusammenhänge übersehen werden, empfiehlt der Regierungsrat eine ganzheitliche Betrachtungsweise. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen nicht auch für die Finanzkommission gelten sollen. Oder es wäre zu klären, ob der Verweis in §61 Abs. 4 des Entwurfs auf §64 LG, der grundsätzliche Bestimmungen zur PUK enthält, zur Folge hat, dass es nicht mehr notwendig ist, wie aktuell in §64 Abs. 1 Bst b LG vorgesehen, die GPK mit den besonderen Kompetenzen einer PUK auszustatten, und demzufolge die entsprechende Bestimmung aufgehoben werden könnte, usw. Es stellen sich auch gesetzessystematische Fragen, wie beispielsweise, ob es ausreichend ist, die Wahrheitspflicht von Mitarbeitenden gegenüber der GPK lediglich mittels Verweis auf eine Bestimmung bezüglich PUK zu normieren, oder ob es nicht einer ausdrücklichen Verankerung bedarf.

Im Verfahrenspostulat 2021/408 wurde ausgeführt, dass der reguläre Gesetzgebungsprozess mit seinen Qualitätskontrollen durch eine parlamentarische Initiative ausgehebelt würde. Dies trifft grundsätzlich zu, spricht aber für sich alleine noch nicht gegen das Instrument einer parlamentarischen Initiative. In der Beantwortung zu diesem Postulat wurde dann auch kein grundsätzlicher Handlungsbedarf erkannt, aber es wurde darauf hingewiesen, dass das Instrument mit Bedacht ausgewählt und nur für gezielte, thematisch eng umrissene Änderungen von Erlassen angewendet werden solle. Der vorliegende Entwurf wirkt sich auf drei Organe der Oberaufsicht aus: GPK, PUK und Finanzkommission und betrifft komplexe Verfahren und Abläufe. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Regelungen des Landratsgesetzes zur Oberaufsicht im Rahmen einer umfassenderen Vorlage dem Landrat zu unterbreiten sind, welche insbesondere dem erkannten Handlungsbedarf im Bereich der Wahrnehmung der Oberaufsicht durch die GPK Rechnung trägt.

